

Das Oberverwaltungsgericht macht ernst – die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden muss auch bei der Festsetzung der Kreisumlage berücksichtigt werden

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz zum kommunalen Finanzausgleich im Land aus dem Dezember 2020 kündigte sich bereits einige Monate vorher an. Im Juli 2020 hatte das Oberverwaltungsgericht des Landes (an dessen Spitze der Präsident des Verfassungsgerichtshofs steht) über die Auflage der Aufsichtsbehörde zu entscheiden, mit der ein Landkreis zur Erhöhung seiner Kreisumlage um zwei Prozentpunkte aufgefordert wurde, um den defizitären Kreishaushalt auszugleichen. Da der Landkreis dieser Aufforderung nicht nachkam setzte die Aufsichtsbehörde per Ersatzvornahme den höheren Umlagesatz fest.

Die Entscheidung des OVG (<https://ovg.justiz.rlp.de/de/startseite/detail/news/News/detail/landkreis-kaiserslautern-nicht-zur-erhoehung-der-kreisumlage-verpflichtet/>) ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert:

1. Das Gericht verwarf die Ersatzvornahme, weil die Erhöhung der Kreisumlage in die „verfassungsrechtlich geschützte Finanzausstattung von mindestens etwa einem Viertel der kreisangehörigen Gemeinden eingreife.“ Die Mindestausstattung gilt mithin nicht nur unmittelbar gegenüber dem Land sondern auch im indirekten Verhältnis über die Kreisumlage.
2. Die Aufsichtsbehörde hatte argumentiert, die Gemeinden verfügten noch über Einnahmepotentiale, die sie ausschöpfen könnten. Diese Argumentation wird auch vom Land genutzt; die Hebesätze der Realsteuern seien im Ländervergleich in Rheinland-Pfalz zu niedrig. Dem widersprach das Gericht ausdrücklich; ein nennenswertes Potential für höhere Hebesätze gebe es in dieser Region nicht.
3. Als Indikator für die finanzielle Mindestausstattung sieht das Gericht ausschließlich die Belastung einer Gemeinde mit Liquiditätskrediten. Andere Indikatoren wie die „freie Finanzspitze“ (ein Gedankenrelikt aus kameralistischen Zeiten!) oder die Höhe des Eigenkapitals verwarf es ausdrücklich. Insbesondere das Eigenkapital sei ungeeignet, da die diesem Bilanzposten gegenüberstehenden Vermögenswerte überwiegend nicht veräußerbar seien.

Das Land muss daher bei der vom Verfassungsgerichtshof geforderten Reform des kommunalen Finanzausgleichs auch die nachgelagerte Verteilung im kreisangehörigen Bereich überprüfen.

Februar 2020